

VEREINSSATZUNG

Billard Club Frankfurt 1912 e.V.

Stand 05.04.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen Billard Club Frankfurt 1912 e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt/Main. Er wurde durch den Zusammenschluss des Frankfurter BC's, des Schwanheimer BC's und des BC Westend 1912 am 15.06.1984 gegründet, und wurde am 24. Sept. 1984 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck:
 - a) den Billardsport (Karambolage, Snooker und Pool) zu pflegen,
 - b) die sportliche Förderung aller Mitglieder insbesondere der Jugendlichen,
 - c) den ideellen Charakter des Billardsportes zu wahren.
- 2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Spiel- und Lehrstunden durch dafür geeignete Personen,
 - c) die Teilnahme an Verbands- und Vereinsmeisterschaften.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Billard-Landesverband e.V. (HBLV), im Hessischen-Pool-Billard-Verband von 1975 e.V. (HPBV) und im Landessportbund Hessen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Billard Club Frankfurt 1912 e. V. mit Sitz in Frankfurt/Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der AO 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Familienmitglieder,
 - c) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - d) fördernde Mitglieder.
- 2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur ordentliche Mitglieder. Im Falle einer Familienmitgliedschaft entfällt das Stimmrecht nur auf das Hauptmitglied, welches den Mitgliedsantrag unterschrieben hat (ordentliches Mitglied). Die zugeordneten Familienmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Mitglied kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität und Religion, werden.
- 4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- 5) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 6) Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Die endgültige Aufnahme erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 8) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Monatsende einzuhalten.
- 9) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 10) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Satzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 11) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 12) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge und Kautionen

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Kautionen und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 2) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn fällige Beiträge und die Beitragskaution vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag und die Beitragskaution ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- 4) Zahlungsweise der Beiträge im Voraus:
 - a) monatlich
 - b) 1/4jährlich
 - c) 1/2 jährlich
 - d) 1/1 jährlichper Dauerauftrag

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung, soweit nicht mehr als ein Monatsbeitrag aussteht.
- 2) Das Recht am Vereinsvermögen.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und Clubordnung zu befolgen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins teilt sich in einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

- 1) Der geschäftsführende Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Sport
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Sportwart - Karambolage
 - b) dem Sportwart - Snooker
 - c) dem Sportwart - Pool
 - d) dem Pressesprecher
 - e) dem Jugendwart

- 3) Es können mehrere Ämter des erweiterten Vorstands (Ziffer 2, a - e) von einem Vorstandsmitglied bekleidet werden. Im geschäftsführenden Vorstand sind Ämterhäufungen nicht zulässig.
- 4) Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands nach §26 BGB, gibt es das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Außergerichtlich vertritt jedes Vorstandsmitglied seinen Fachbereich alleine, wobei Zahlungen mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen sind. Der Vorstand kann sich eine Aufgabenordnung und einen Geschäftsplan geben.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 6) Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und damit auch eine finanzielle Entscheidungsbefugnis in einem zuvor abgestimmten Rahmen übertragen. Diese Entscheidungen sind zwingend zu protokollieren.
- 7) Für Grundstücks- und Immobilienverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 8) Der Vizepräsident Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 9) Die Organisation des Spielbetriebs untersteht den Sportwarten.
- 10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 11) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 12) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Das Schriftformerfordernis ist auch per E-Mail erfüllt.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des gleichen Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer

Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Außerdem auf Antrag eines ausgeschlossenen Mitgliedes.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

↳ *entfällt*

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl des Vorstandes.
- 2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Vertreters auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Festsetzung der Beiträge.
- 5) Die Wahl eines Jugendsprechers auf die Dauer von einem Jahr. Der Jugendsprecher pflegt den Kontakt zwischen den Jugendlichen und dem Vorstand. Er unterstützt den Jugendwart, hat aber keinen Sitz im Vorstand.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, bei Verhinderung beider Vizepräsidenten ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- 5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreichen keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich abzufassen. Hier reicht eine elektronische Verteilung und sie sind ohne Unterschrift gültig, sofern nicht mit Frist von einer Woche nach Verteilung ein Korrekturbedarf angemeldet wurde.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzungen kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Einfügung eines neuen Paragraphen

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein, Geschlecht, Eintrittsdatum, Nationalität und bevorzugte Billardvariante.
- 2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung sonstiger Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Präsident (E-Mail: praesident@bcfrankfurt.de); sein Stellvertreter ist der Vizepräsident Finanzen (E-Mail: kasse@bcfrankfurt.de).
- 4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.
- 5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- 6) Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a) Hessischer Billard Landesverband e.V., für die Kambol-Spieler:
Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Vereinseintrittsdatum
 - b) Hessischer Pool Billard Verband e.V. für die Pool- und Snookerspieler:
Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Vereinseintrittsdatum

- c) Übergeordnete Verbände, die Hessische Billard Union und die Deutsche Billard bekommen ebenfalls diese Daten.
- d) Im Falle der Teilnahme an internationalen Wettbewerben ggf. auch Europäische Dachverbände.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen, Mannschaftspässen und Lizenzen

- 7) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

- 8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
- 9) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 10) Ggf. Information über Absicht, die Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln [Möglich z.B., wenn Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden. Ist dies der Fall, bedarf es u.U. der Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung, siehe Art. 45 DSGVO]

- 11) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 12) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- 13) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 14) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden

§ 15 Vereinsauflösung

- 15) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Vereinsauflösung stimmen müssen.
- 16) Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 17) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Billard Landesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese von den Mitgliederversammlungen am 15.06.1984, 04.03.1985, 27.03.1987, 02.05.1994, 20.04.2007, 19.04.2017 und 05.04.2019 beschlossene Fassung der Satzung ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt in Kraft getreten.

Hannes Lüttringhaus
Präsident

Reiner Schiwek
Vizepräsident Finanzen